



## **BEITRAGSVERORDNUNG UEBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBUEHREN**

Diese Verordnung stützt sich auf Art. 24 und 25 der Verordnung über die Kanalisationsanlagen.

### **A. Allgemeine Grundsätze**

Art. 1

#### **Gebührenpflicht**

Abwassergebühren werden von allen Grundeigentümern erhoben, die, gestützt auf die Verordnung über die Kanalisationsanlagen, direkt oder unter Mitbenützung einer privaten Leitung an das öffentliche Kanalnetz anschliessen.

Art. 2

#### **Gebührenarten**

Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer einmaligen Grundtaxe
- b) einem einmaligen Nutzungszuschlag
- c) einer jährlich wiederkehrenden Klärgebühr

Art. 3

#### **Gebührenanpassung**

Für Liegenschaften, die ganz oder teilweise landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen oder in denen kollektive Haushaltungen untergebracht sind, wird die Abwassergebühr vom Gemeinderat nach Art, Verschmutzung und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt, insbesondere wird sie herabgesetzt, wenn mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers in die öffentliche Kanalisation geleitet wird.

Art. 4

#### **Gebührenreduktion, Ausschaltung von Hauskläranlagen etc.**

Für Liegenschaften oder Teile von solchen, bei denen mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation Hauskläranlagen, Versickerungen oder geschlossene Gruben ausgeschaltet werden müssen, erfährt die Grundtaxe und der Nutzungszuschlag eine Reduktion von 50 %.

Art. 5

#### **Um- und Erweiterungsbauten**

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Liegenschaften, bei Änderungen der Nutzung oder des Gebäudezweckes, die eine voraussichtliche Steigerung des bisherigen Abwasseranfalles bewirken, hat eine entsprechende Gebührennachzahlung zu erfolgen.

Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten Baute innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, werden früher geleistete Grundtaxen und Nutzungszuschläge angerechnet.

Art. 6

### **Fälligkeit**

Die Pflicht zur Leistung der Abwassergebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation, mit der Vollendung der Nutzungs- oder Zweckänderung, bzw. erstmals mit Inkrafttreten der Verordnung.

Schuldner der Abwassergebühr bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

## **B. Grundtaxe**

Art. 7

### **Grundtaxe**

Die Grundtaxe ist eine einmalige Gebühr. Die Summe der Grundtaxen, die in der ganzen Gemeinde erhoben werden, darf 80 % der Investition der Gemeinde für Abwasseranlagen nicht überschreiten.

Bei Erreichen dieser Grenze ist der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat eine Reduktion des Ansatzes in Art. 8 zu beantragen.

Art. 8

### **Ansatz**

Die Grundtaxe beträgt 5 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) im Zeitpunkt des Anschlusses bzw. bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

Für nicht überbaute Grundstücke wird keine Grundgebühr erhoben.

## **C. Nutzungszuschlag**

Art. 9

### **Grundsatz**

Der Nutzungszuschlag ist eine einmalige Gebühr, die sich nach der möglichen Benützungintensität der angeschlossenen Liegenschaft richtet.

Art. 10

### **Ansätze**

Der Nutzungszuschlag beträgt:	
- für Einfamilienhäuser (inkl. Garage für 1 Personenwagen)	Fr. 400.-
Mehrfamilienhäuser:	
- für die erste Wohnung bis 6 Zimmer	Fr. 300.-
- für jede weitere Wohnung bis 6 Zimmer	Fr. 200.-
- für jeden weiteren bewohnbaren Raum	Fr. 50.-
- für Garage je Einstellplatz oder für jeden zusätzlichen Einstellplatz bei Einfamilienhäusern	Fr. 50.-

## **D. Klärg e b ü h r**

Art. 11

### **Grundsatz**

Die Klärg e b ü h r soll die jährlichen Betriebskosten für die Abwasseranlagen (Kanäle und Kläranlage) decken. Sie wird nach Massgabe des Wasserverbrauches berechnet. Der Wasserverbrauch wird durch die Reiat-Wasserversorgung mit Wasseruhren ermittelt.

Art. 12

### **Festlegung**

Die Klärg e b ü h r wird jährlich, jeweils zusammen mit dem Gemeindebudget, durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgesetzt.

Art. 13

### **Rechnungstellung**

Über die Klärg e b ü h r wird zusammen mit der Trinkwassergebühr Rechnung gestellt.

## **E. S c h l u s s b e s t i m m u n g**

Art. 14

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. August 1975.